

09.02.89

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland
und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des
Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (BDSG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren
darauf hinzuwirken, daß die E r h e b u n g als geschützte
Phase der Datenverarbeitung in das Bundesdatenschutzgesetz
einbezogen wird.

Begründung:

Bereits die Erhebung, d.h. die Beschaffung personenbezogener
Daten, stellt vielfach einen erheblichen Eingriff in das
informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen dar
(vgl. BVerfGE 65,1 <43>). Dies gilt in mindestens gleicher
Weise, wenn eine weitere Verarbeitung der erhobenen Daten
nicht in Akten, sondern in dateimäßiger, im besonderen
automatisierter Form vorgesehen oder jedenfalls in Betracht zu
ziehen ist.

Ausgeliefert am 9. FEB. 1989 - 2 -

Soweit an der Konzeption festgehalten wird, die Datenerhebung durch Verwaltungsbehörden allein im Verwaltungsverfahrensgesetz zu regeln, kann jedenfalls hinsichtlich der Wirtschaftsunternehmen, die geschäftsmäßig Daten für fremde Zwecke verarbeiten, auf eine Einbeziehung der Erhebung in den Schutzbereich des Bundesdatenschutzgesetzes nicht verzichtet werden, weil hier der Frage der Art und Weise der Beschaffung von Informationen mit Blick auf eine mögliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen besondere Bedeutung zukommt.